

# Spendenfonds Reglement

gültig ab 01. Juli 2022

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Spendenfonds Mittel .....	1
2	Zweck.....	1
3	Verdankung.....	1
4	Spendenfondsverwaltung.....	1
5	Verwendung der Mittel.....	2
6	Verfahren .....	2
7	Verfügungsberechtigung .....	2
8	Berichterstattung .....	2
9	Änderung.....	2
10	Inkrafttreten.....	2

## **1 Spendenfonds Mittel**

Dem Spendenfonds fliessen zu:

- a) Spenden
- b) Vermächtnisse, Legate, Erbschaften  
soweit nicht Auflagen oder Bedingungen enthalten sind, die einen bestimmten Verwendungszweck vorschreiben
- c) Zinserträge des Spende Kontos

## **2 Zweck**

Der Spendenfonds der Residio AG bezweckt die Finanzierung besonderer Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere

- a) Besondere Anlässe
- b) Ausflüge oder Reisen
- c) Besondere Kleider, Hilfsmittel oder Anschaffungen

Dieses Reglement beinhaltet Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Spendenfonds sowie über die Zuständigkeit für die Mittelverwendung. Sowohl in ordentlichen Erbschaften, Vermächtnissen oder Legaten können Auflagen oder Bedingungen enthalten sein, die es verhindern, dass dieses Geld in diesen Fonds kommt.

## **3 Verdankung**

Spenden werden von der Geschäftsleitung schriftlich verdankt.

## **4 Spendenfondsverwaltung**

Das Spendenfondskapital ist in der Kontogruppe 20 verbucht. Zweckbestimmte Spenden werden unter einem separaten Konto verbucht.

Das Spendenfondskapital wird getrennt unter dem Konto CH71 0077 8171 4697 9200 4 bei der Luzerner Kantonalbank AG verwaltet.

Das in der Jahresrechnung separat ausgewiesene Spendenfondskapital wird durch die ordentliche Revision geprüft.

Das Spendenfondskapital wird verzinst und die Zinserträge werden dem Spendenfondskapital zugewiesen.

## **5 Verwendung der Mittel**

Anträge auf einen Beitrag aus dem Spendenfonds können von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohner oder der Geschäftsleitung gestellt werden.

## **6 Verfahren**

Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Spendenfonds für Aktivitäten und spezielle Anschaffungen für Bewohnerinnen und Bewohner ist der Geschäftsleitung der Alters- und Pflegeheim zuzustellen und muss enthalten:

- eine Darstellung über Ziel und Zweck des eingesetzten Beitrags
- Begründung für den Antrag an den Spendenfonds

## **7 Verfügungsberechtigung**

Über die Verwendung von Spenden ohne Zweckbestimmung bis CHF 10'000 entscheidet die Geschäftsleitung. Bei der Verwendung höherer Beträge ist der Verwaltungsrat zuständig.

Über die Verwendung von Spenden mit Zweckbestimmung bis CHF 10'000 entscheidet die Geschäftsleitung. Bei der Verwendung höherer Beträge ist der Verwaltungsrat zuständig.

## **8 Berichterstattung**

Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über sämtliche Spendeneingänge und deren Verwendung.

## **9 Änderung**

Jede Änderung des Spendenfonds Reglements ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

## **10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat verabschiedet und tritt ab März 2015 in Kraft. Per 1. Juli 2022 wurde die Kontoverbindung des PostFinance Kontos aufgehoben und ein Konto bei der Luzerner Kantonalbank AG eröffnet.